



## **EIN KURZER ÜBERBLICK ZUM URHEBERRECHT IN LEHRE UND STUDIUM**

Das vorliegende Dokument ist ein Überblick zu generellen Fragen des Urheberrechts für Lehre und Studium an der PMU. Dieser Leitfaden gibt als internes Dokument einen Überblick über einfache Regeln für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in der Lehre und im Studium sowie über den eigenen Urheberrechtsanspruch. Konkrete Beispiele sind in *kursiver blauer Schrift* dargestellt. Für die Beantwortung komplexer Fragestellungen wird eine Rechtsberatung empfohlen und kann die Stabstelle Recht kontaktiert werden.

Die aktuell gültige Fassung des österreichischen Urheberrechtsgesetz (**öUrhG**) kann im RIS, dem Rechtsinformationssystem des Bundes, abgerufen werden (für die am 23.03.2023 gültige Fassung siehe [hier](#)); die aktuell gültige Fassung des deutschen Urheberrechtsgesetz (**dUrhG**) kann beim Bundesamt für Justiz auf der Webseite des Kompetenzzentrums Rechtsinformationssystem des Bundes abgerufen werden (für die am 23.03.2023 gültige Fassung siehe [hier](#)). Einen guten Überblick über das deutsche „Urheberrecht in der Wissenschaft“ gibt die Handreichung und FAQ Information des dt. Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) unter Mitwirkung des Deutschen Bibliotheksverbandes e. V. (für die Version mit Stand August 2020 siehe [hier](#)).

Das Urheberrecht wurde in der Europäischen Union über mehrere Richtlinien teilharmonisiert. Da diese Richtlinien eine unterschiedliche Ausgestaltung in den nationalen Gesetzestexten erfahren haben (EU Richtlinien legen lediglich gemeinsam zu erreichende Ziele fest; die jeweilige Verwirklichung dieser Ziele bleibt den Mitgliedstaaten überlassen), finden sich Abweichungen zwischen dem öUrhG und dem dUrhG. Auf die für diesen Leitfaden wichtigsten relevanten Abweichungen wird im Folgenden hingewiesen; im Übrigen treffen die untenstehenden Ausführungen zum österreichischen Urheberrecht im Wesentlichen auch auf das deutsche Urheberrecht zu.

### **Das Werk - Schutzgegenstand**

Das Urheberrecht schützt individuelle, schöpferische Werke. Damit Werkcharakter vorliegt, muss es sich um eine „eigentümliche geistige Schöpfung“ handeln (das dUrhG spricht von „persönlichen geistigen Schöpfungen“). Die von der Rechtsprechung dabei verlangte „Originalitätsschwelle“ ist eine relativ geringe. Somit können eine Vielzahl von „Schöpfungen“ Werkcharakter aufweisen - von Texten und Tabellen über Bilder und Fotos zu Diagrammen und Grafiken sowie zu Radiosendungen, Filmen und Computerprogrammen.

→ *Zu den urheberrechtlich geschützten Werken zählen in der Lehre also auch wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge (auch Power Point Folien), Lehrveranstaltungsreihen, einzelne Vorlesungen, Reden, Zeitschriftenbeiträge, Fachbücher, Prüfungsaufgaben (auch Multiple-Choice Aufgaben), Dissertationen und Abschlussarbeiten, sowie Röntgenbilder, Anatomieschnitte, Patientenfotos und Fotos von Obduktionen. Achtung: auch bei Letzteren besteht ein **Bildnisschutz**: ohne Zustimmung dürfen Ausschnitte, Körperteile etc. nur gezeigt werden, wenn kein Rückschluss auf die Person möglich ist; nahe Angehörige der verstorbenen Person dürfen nicht herabgewürdigt werden. → Zum Bildnisschutz siehe auch untenstehend unter „Lehrende als Urheber“ auf Seite 5.*

All diese Werke dürfen nur von anderen Personen genutzt und/oder verändert werden, wenn eine Erlaubnis dazu erteilt wurde, entweder durch gesetzliche Vorgaben (sogenannte „Freie Werknutzung“) oder durch Vertrag (Lizenzvereinbarung).

Vom Urheberrecht nicht geschützt sind die folgenden drei Kategorien:

1. Nicht vom Urheberrecht erfasste Werke (sog. „freie Werke“), wie zum Bsp. Gesetze oder Gerichtsentscheidungen.
2. Werke, deren Schutzdauer abgelaufen ist (wenn die\*der Urheber\*in vor mehr als 70 Jahren verstorben ist).
3. Gegenstände, die nicht schutzfähig sind: bloße Ideen, Gedanken, bloße Fakten oder Konzepte, die in keine konkrete Ausgestaltung oder Form gebracht worden sind. → *Eine bloße Idee über eine bestimmte Lehrveranstaltung ist daher nicht schutzfähig, genauso wenig wie eine mathematische Formel oder ein Balkendiagramm als graphisches Gestaltungselement. Eine konkrete Darstellung eines ausgearbeiteten didaktischen Konzepts oder ein konkretes, inhaltlich ausgestaltetes Schaubild zu wissenschaftlichen Erkenntnissen hingegen genießt sehr wohl Urheberrechtsschutz.*

## Urheberschaft

In der Hochschullehre und im Studium kommt es zu zwei Berührungspunkten mit dem Urheberrecht. Dies sind zum einen die Übernahme fremder Inhalte (die Verwendung von Werken Dritter) und zum anderen die Schaffung von eigenen urheberrechtlich geschützten Materialien.

Lehrende und Studierende können als natürliche Personen Urheber sein und den gesetzlichen urheberrechtlichen Schutz für sich in Anspruch nehmen. Die Universität (bzw. juristische Personen generell) können dies jedoch nicht. Auch Künstliche Intelligenz (KI) Technologien können dies nicht: Maschinen oder Algorithmen sind nicht rechtsfähig. Da das Urheberrecht ein personenbezogenes Schutzrecht ist, sind reine KI-Werke nicht urheberrechtsfähig; es fehlt an der schöpferischen Tätigkeit einer menschlichen Person.

Theoretisch obliegt es den Lehrenden – ggf. auch den Studierenden – als Urheber zu entscheiden, wie lange, unter welchen Bedingungen, in welchem Umfang und für wen ihre geistige Schöpfung online oder offline zur Verfügung steht. Praktisch sind sie durch ihren Arbeits- und Studienkontext angehalten, Erkenntnisse und Materialien aus Forschung und Lehre der Allgemeinheit (unentgeltlich) zur Verfügung zu stellen, wenn nicht andere höhergewichtige Interessen dadurch verletzt werden.

Sind mehrere Personen beteiligt, kommt es zur Mit- oder Teilurheberschaft, wenn ein Werk geschaffen wird – etwa bei einer Projektarbeit oder einem gemeinsamen Paper. Eine **Miturheberschaft** liegt vor, wenn die Ergebnisse eine untrennbare Einheit bilden. In diesem Fall müssen alle Urheber das Werk einvernehmlich verwerten. Eine **Teilurheberschaft** besteht, wenn Werkteile deutlich getrennt voneinander bestehen können.

## Verwertung – wirtschaftliche Nutzungsbefugnisse

Das Verwertungsrecht regelt, wer die Schöpfung auf welche Weise und zu welchen Bedingungen nutzen darf. In der Regel erfolgen die Einräumung von Nutzungsrechten und die Abtretung einzelner Verwertungsrechte vertraglich.

Das Urheberrecht selbst bleibt hingegen beim Urheber höchstpersönlich und kann als solches nicht abgetreten werden; die sog. „**Urheberpersönlichkeitsrechte**“ sind nicht übertragbar. Im öUrhG sind dies:

- Das Recht auf Veröffentlichung (§ 8).
- Der Schutz der Urheberschaft (§ 19).
- Das Recht auf Urheberbezeichnung (§ 20).
- Der Werkschutz (§ 21; die Sicherstellung der Werkintegrität / Schutz vor Änderungen).

Die sog. **Verwertungsrechte** sichern den Urheber\*innen eine **angemessene Beteiligung an den wirtschaftlichen Ergebnissen ihres Schaffens** (das öUrhG spricht von „einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes“). Im öUrhG sind dies:

1. Das Recht auf Bearbeitung und Übersetzung (§ 14). → *Bsp.: ein Skript wird überarbeitet; ein Hand-out wird in das Englische übersetzt.*
2. **Das Vervielfältigungsrecht** (§ 15). → *Bsp.: das Bereitstellen von Kopien eines Papers, in physischer oder digitaler Form (Fotokopieren); die Aufzeichnung eines Vortrages; das Einscannen und die Digitalisierung von Lehrinhalten; oder die Versendung per Email. Dieses Recht ist – zusammen mit dem „making available“ - das in der Lehre am häufigsten benötigte Recht. Es ist auch betroffen, wenn ein digitales Werk auf einem Rechner abgespeichert wird (die technisch bedingte Vervielfältigung zum Zwecke des Browsens) – jede Reproduktion eines Werkes ist von diesem Recht erfasst.*
3. Das Verbreitungsrecht (§ 16). → *Bsp.: die körperliche Weitergabe eines Handouts oder eines Datenträgers.*
4. Das Senderecht (§ 17). → *Bsp.: ein aufgezeichneter Vortrag wird durch Rundfunk übertragen.*
5. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe (§ 18- „Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht“). → *Bsp.: das Zeigen von einem Video in einer Lehrveranstaltung. → Siehe die untenstehenden Ausführungen zu den Möglichkeiten der freien Werknutzung in der digitalen Lehre.*
6. **Das (online) Zurverfügungstellungsrecht („making available“)** (§ 18a). → *Bsp.: ein Skript wird in der Lernplattform Moodle zum selbständigen Abruf bereitgestellt. Dieses Recht ist – zusammen mit dem Vervielfältigungsrecht - das in der Lehre am häufigsten benötigte Recht.*

Für Hochschulen ist zu beachten, dass Lehrveranstaltungen in der Mehrzahl im Rahmen von Arbeits-, Dienst- und Werkverträgen geschaffen werden. Abhängig von den zugrundeliegenden Vertragsinhalten werden in diesen von den Lehrenden als Urheber regelmäßig den Hochschulen als Arbeitgeberinnen Nutzungsrechte eingeräumt.

Die Nutzung von Werken von Dritten in der Lehre umfasst verschiedene Handlungen (→ *zum Beispiel auch gezielte Fragestellungen und Auseinandersetzungen mit hinzugezogenen Werken Dritter*). Grundsätzlich sind dabei alle Urheber der Werke und deren Quelle ordnungsgemäß anzugeben, auch um der guten wissenschaftlichen Praxis zu entsprechen; auf die Richtlinie zur Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis an der PMU idgF wird verwiesen.

Unabhängig davon, ob in der Lehre ein fremdes Werk vervielfältigt, über einen Server zur Verfügung steht, per Mail versendet, in einer Vorlesung vorgetragen oder präsentiert wird, muss zuvor überprüft werden, ob die Verwendung zulässig ist, welche Folgen sich daraus ergeben, oder ob der Erwerb von Rechten beim Rechteinhaber (z.B. einem Verlag) notwendig ist. **Im Zweifelsfall ist vorab die Nutzungsbewilligung beim Urheber jedenfalls einzuholen.** → *Eine Vervielfältigung ganzer Bücher und Zeitschriften ist grundsätzlich nur mit vorheriger Zustimmung der\*s Berechtigten erlaubt. Auch ist es z.B. nicht zulässig, eine PDF-Datei eines E-Books, das in der PMU Bibliothek vorhanden ist und von dieser unter einer spezifischen Lizenz erworben wurde, auf einer Lehrplattform zur Verfügung zu stellen. Erlaubt ist hingegen, dort den Hyperlink zum digitalen Bibliotheksexemplar zu setzen.*

### Freie Werknutzung in der digitalen Lehre

Damit es Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen möglich ist, ihrem Auftrag zur Wissensvermittlung nachgehen zu können, räumt der Gesetzgeber gewisse Beschränkungen der oben genannten Verwertrungsrechte ein, um unter bestimmten Voraussetzungen eine freie Werknutzung in Studium, Lehre und Forschung zu ermöglichen (siehe zur Freien Werknutzung §§ 41 bis 57 öUrhG bzw. im deutschen Recht insbes. die Bestimmungen des Urheberrechtes-Wissensgesellschaftsgesetzes (UrhWissG), §§ 60a bis 60h dUrhG).

Die Freie Werknutzung ist für das digitale Zeitalter in **§42g „Digitale Nutzungen in Unterricht und Lehre“** seit der Urheberrechts-Novelle 2021 neu geregelt: nach § 42g Abs. 1 dürfen Hochschulen zur Veranschaulichung der Lehre (welche im öUrhG nun auch explizit die „Unterstützung, Bereicherung oder Ergänzung“ der Lehre umfasst) veröffentlichte Werke im Rahmen einer digitalen Nutzung vervielfältigen und verbreiten, jedoch nur dann, wenn dies unter Verantwortung der Bildungseinrichtung in ihren Räumlichkeiten oder an anderen hochschulischen Orten stattfindet oder in einer „gesicherten elektronischen Umgebung“ (→ *z.B. die Lernplattform Moodle*), wobei jeweils sichergestellt sein muss,

dass nur Studierende und Lehrpersonal Zugang haben. Die Verwertungshandlungen müssen jeweils zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt sein.

- **Auch die digitale Nutzung ganzer Werke ist nach dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen erlaubt, wenn sie zu Lehrzwecken erfolgt, mit der Sicherstellung, dass der Zugriff der Teilnehmenden auf die Werke durch technische Schutzmaßnahmen beschränkt ist, etwa durch eine Passwortabfrage. Die Nutzung muss aber jedenfalls der „Veranschaulichung“ der Lehre dienen und muss in der Verfolgung der nicht-kommerziellen Zwecke der Lehre gerechtfertigt sein. → In der Regel sollten also nur Teile oder Auszüge von Werken genutzt werden, wenn dies für die konkreten Lehrzwecke bereits ausreichend ist.**

Einschränkende Bestimmungen finden sich in §42g Abs. 2 bzgl. 1.) Lehrbüchern (darunter fallen auch Musterfälle oder Prüfungsbeispiele → z.B. *USMLE Q&A*) und 2.) aktuelle Filmwerken der letzten 2 Jahre (Filmwerke, deren Erstaufführung im Inland oder in deutscher Sprache vor höchstens zwei Jahren stattgefunden hat): bei diesen darf die Nutzung nur geringfügige Auszüge des Werkes umfassen, „in der Regel **bis zu 10 %**“, und zwar dann, wenn keine Bewilligung für Nutzungen zu angemessenen Bedingungen erlangt werden kann. Der Werknutzungsberechtigte (in der Regel der Verlag) hat allgemeine Bedingungen für die Nutzung der betroffenen Werke im Internet zugänglich zu machen und muss sicherstellen, auf diesbezügliche Anfragen rasch reagieren zu können. Dem Urheber steht jedenfalls ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung zu, der von den Verwertungsgesellschaften geltend gemacht wird.

- **Die freie digitale Verwendung von Werken hat also unter der Verantwortung der Hochschule in deren Räumlichkeiten oder in einer (typischerweise durch Passwort) gesicherten elektronischen Umgebung stattzufinden.**
- **Es ist immer zu prüfen, ob für die geringfügigen Auszüge aus Lehrbüchern oder aktuellen Filmwerken ein Lizenzangebot für das Werk für die online Nutzung zur Verfügung steht.**
- **Die Bestimmungen des §42g zu digitalen Nutzungen finden sich im dUrhG in § 60a dUrhG: dieser erlaubt die Verwendung von bis zu 15% von veröffentlichten Werken zur Veranschaulichung der Lehre.**

## Das Zitat

Unabhängig von der Natur des Werkes (Texte, bildende Kunst, Bild, Musik, Film, Multimedia) ist das Zitat nach den Bestimmungen des § 42f (in Deutschland: des § 51 dUrhG) möglich und kann z.B. in einen Vortrag eingefügt werden. Charakteristisch für ein Zitat sind dessen Erkennbarkeit (andernfalls liegt ein Plagiat vor), die unveränderte Übernahme des (bereits veröffentlichten) Originals und die Quellenangabe. → *So können etwa Bilder, Tabellen, Diagramme, Zeichnungen oder Textteile unter Angabe der Quelle für wissenschaftliche Zwecke oder für Zwecke der Lehre verwendet werden.* Zu beachten ist, dass der Zitat Zweck jedenfalls erfüllt sein muss (das Werk muss als Hilfsmittel eingesetzt werden und darf nicht als Ersatz eigener Erläuterungen dienen) und dass die Zitatnutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt sein muss.

Es wird zwischen dem Kleinzitat und dem wissenschaftlichen Großzitat unterschieden. Das **Kleinzitat** betrifft einzelne Stellen eines Werkes, die in ein selbständiges neues Werk eingefügt werden und inhaltlich unterstützend sind oder zur Erläuterung dienen. (Achtung: eine ästhetische Verwendung von Tönen oder Bildern zur Untermalung einer Präsentation erfüllt diesen Zweck nicht.) Das **wissenschaftliche Großzitat** bezeichnet Fälle, in denen zum Zweck der wissenschaftlichen Auseinandersetzung ein wissenschaftliches Werk vollständig in ein selbständiges neues Werk aufgenommen wird.

→ *Eine Lehrveranstaltung oder ein Vortrag gelten als eigenständige, wissenschaftliche Werke, in die Großzitate aufgenommen werden können. Dies schließt jedoch Reader für Lehrveranstaltungen oder Bildwerke (z.B. eine Sammlung von histologischen Schnittaufnahmen) aus, weil das Aufgreifen solcher gesammelten Werke keinen Zusammenhang bildet, der als ein neues wissenschaftliches Werk gelten könnte.*

Achtung: abgesehen von den oben genannten Bestimmungen in § 42g gelten für Filme auch noch die Bestimmungen des § 56c: die öffentliche Wiedergabe im Unterricht bzw. in der Lehre ist erlaubt, sofern sie für die Zwecke des Unterrichts / der Lehre erfolgt, und zwar „in dem dadurch gerechtfertigten Umfang“. Ausgenommen von dieser freien Werknutzung sind illegale Kopien und Lehr-Filme (Filme, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Unterrichtsgebrauch bestimmt sind).

## **Erwerb von Rechten zur Werknutzung**

Für urheberrechtliche Werke, die nicht frei genutzt werden können, ist ein Erwerb bzw. die Einholung von Werknutzungsrechten oder einer Werknutzungsbewilligung notwendig. Der entgeltliche Erwerb von Werknutzungsrechten geschieht in der Regel schriftlich durch Lizenzverträge. Lizenzen, die eingeräumt werden, umfassen Regelungen zur entgeltlichen/unentgeltlichen Nutzung, zeitlichen Befristung und räumlichen Bereitstellung und Bestimmungen der Verwertungen. Werknutzungsbewilligungen können in der Praxis häufig auch unentgeltlich beim Urheber eingeholt werden. Es wird empfohlen, dies aus Gründen der Nachweisbarkeit schriftlich zu tun.

Eine besondere Form des Rechteerwerbs bzw. der Rechtenutzung ist die Veröffentlichung und Nutzung von Werken unter einer Creative Commons Lizenz (<https://www.creativecommons.at/>). CC-Lizenzen regeln die freie Nutzung in unterschiedlichen Abstufungen; sie geben den Urhebern die Möglichkeit, individuelle Nutzungsbestimmungen festzulegen. Suchmaschinen geben bei einer entsprechenden Erweiterung der Suchfunktionen bzgl. Nutzungsrechten in der Regel einen Überblick über Werke, die unter freien Lizenzen veröffentlicht wurden.

## **Lehrende als Urheber**

Lehrveranstaltungen, Vorlesungen, Seminare und Präsentationen stellen in der Regel selbst ein eigenständiges wissenschaftliches Werk dar und Lehrende genießen als Urheber Urheberschutz. Sie entscheiden, ob eine Werknutzung möglich ist, und wenn ja, in welcher Form und in welchem Ausmaß.

Wird eine Aufzeichnung der Lehrveranstaltung oder eines Vortrags durch Studierende vorgenommen, ist eine vorherige Zustimmung von Seiten der Lehrenden einzuholen. Liegt eine solche vor, geht aber damit noch nicht die Zustimmung zur Zurverfügungstellung der Aufzeichnung einher; dies stellt wieder eine separate Verwertungshandlung dar, für welche eine gesonderte Zustimmung eingeholt werden muss. Diese Regelung trifft auch auf das Fotografieren einzelner Präsentationsteile, Tafelbilder oder Audioaufnahmen eines Vortrags zu.

- **In jedem Fall wird empfohlen, vor Beginn der Lehrveranstaltung entsprechende Regelungen für Aufzeichnungen jeglicher Art mit den Teilnehmenden zu vereinbaren.**

Werden Studierende im Rahmen einer Aufzeichnung aufgenommen, muss zuvor ebenfalls eine Einverständniserklärung vorliegen, in der die Einwilligung zur Verarbeitung der entsprechenden Daten (Bilder, Beiträge) erklärt wird. Achtung: hier ist der **Bildnisschutz** zu beachten, das Recht am eigenen Bild, welches gegen einen Missbrauch einer Abbildung in der Öffentlichkeit schützt. Fotos von Personen sollten immer nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Abgebildeten angefertigt und veröffentlicht werden.

Studierende und Lehrende – sofern sie nicht selbst Urheber sind – dürfen keinesfalls im Rahmen der Lehrveranstaltung bereitgestellte Unterlagen oder Aufzeichnungen von Lehrveranstaltungen über die zulässige Verbreitung und Zurverfügungstellung hinaus online stellen oder in anderer Form verbreiten.

## **Exkurs: Hyperlinks**

Das bloße Setzen von Hyperlinks (oder nur kurz „Links“) ist grundsätzlich zulässig: auf frei zugängliche Inhalte dürfen Links gesetzt werden. Das Verlinken auf urheberrechtlich geschützte Werke wie zum Bsp. Grafiken, Fotos oder Videos bzw. das Verlinken auf durch technische Maßnahmen geschützte Inhalte (insbesondere auf einer entgeltlichen Webseite, zu der Nutzer sich einloggen müssen) ist unzulässig, da in diesem Fall die Inhalte durch den Link einem „neuen Publikum“ zugänglich gemacht werden, ohne Zustimmung des Rechteinhabers. Werden also Inhalte ohne Zustimmung der Rechteinhaber

ins Netz gestellt, ist die Verlinkung unzulässig; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Linksetzer die Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung der Werke auf der verlinkten Website kannte oder kennen musste. Eine Verlinkung ist jedenfalls immer dann unzulässig, wenn ein vom Anbieter gesetzter Schutz zur Kontrolle der Abrufbarkeit (z.B. Passwort) umgangen wird.

Werden allerdings während einer Vorlesung Links geöffnet, ist dies ein eigener Verwertungsakt, nämlich der einer Vorführung, und es muss die individuelle Rechtesituation und Lizenzierung des betroffenen Werkes beachtet werden.

➤ **Wenn Zweifel ob des Inhalts (z.B. Rechtswidrigkeit, Verletzung von Persönlichkeitsrechten o.ä.) oder der Urheberrechte des Anbieters bestehen, ist von einer Verlinkung abzusehen.**

Inline-Links, bei denen fremde, verlinkte Inhalte als Bestandteil der eigenen Website aufscheinen, sind dann unzulässig, wenn nicht klargestellt wird, dass es sich um Inhalte einer fremden Webseite handelt.

### **Exkurs: Open Access Lizenzen**

Die Menge frei verwertbarer Inhalte für eine moderne, digitale Lehre wächst ebenso kontinuierlich wie die Menge an geschützten Werken. Zahlreiche globale Bildungseinrichtungen, Verlage, Organisationen und politische Institutionen engagieren sich im Rahmen der Open Access (**OA**) bzw. Open Education Resources (**OER**) Initiative. Hintergrund ist, dass mit offenen Lizenzmodellen Dritten generelle Verwertungsrechte für die Wissenschaft und die Bildung eingeräumt werden. Dies erspart den Nutzern die Auseinandersetzung mit der Frage nach den Werknutzungsrechten oder den kostspieligen Rechteewerb. Dafür muss die Information, wie das eigene Werk genutzt werden darf, stets mit dem Werk gemeinsam übermittelt werden (siehe zum Bsp. die Abstufungen / Lizenzmodelle der Creative Commons Lizenzen).

### **Urheberrechtsverletzungen**

Urheberrechtsverletzungen können zivilrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen für den Urheberrechtsverletzer haben. Den Geschädigten stehen Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung, Urteilsveröffentlichung und Schadenersatz zu.

Die Haftung des Urheberrechtsverletzenden ist grundsätzlich verschuldensunabhängig. Das heißt, der Verletzende haftet auch bei gutgläubigem Handeln oder bei fälschlicher Annahme, das Werk sei nicht urheberrechtsgeschützt. Eine vorsätzliche Urheberrechtsverletzung kann eine strafrechtliche Verfolgung und gegebenenfalls eine Verurteilung nach sich ziehen (mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten; 2 Jahre bei gewerbsmäßiger Begehung; das dUrhG sieht Freiheitsstrafen bis zu drei Jahre vor).